



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

32. Jahrgang

Magdeburg, den 18. März 2022

Nr. 11

Inhalt:	Seite
Erste Änderungssatzung der Hundesteuersatzung	159
Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2022	160-161
Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Auslegung: 04.04.2022 bis 13.04.2022)	162-163
Zweite Änderungsanordnung im Flurbereinigung Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis; Verf.-Nr.: 26SLK031, (Auslegung: 21.03.2022 bis 04.04.2022 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	164-170

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 14. Juni 2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 20. Juli 2018, beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung vom 14. Juni 2018 (Amtsblatt Nr. 18 vom 20. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Der § 8 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

- "3. von Hunden, die von ihrem/ihrer Halter/-in aus dem städtischen Tierheim der Landeshauptstadt Magdeburg erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für drei Jahre gewährt."

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 11. Oktober 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 22. Februar 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 22. Februar 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2022

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 250 vom Hundert und der Grundsteuer B auf 495 vom Hundert für das Kalenderjahr 2022 beschlossen. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Änderung eingetreten.

1.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

2.

Für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG haben Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke gem. § 44 Abs. 3 GrStG grundsätzlich jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung können schriftlich (Fachbereich Finanzservice, Fachdienst Steuern, 39090 Magdeburg), telefonisch (0391 540-2353) oder per E-Mail (Steueramt@steu.magdeburg.de) abgefordert werden. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 30.04.2022 einzureichen.

Sollten seit der letzten Bescheiderteilung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. Für diese Grundstücke wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 ebenfalls in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

3.

Die Grundsteuer 2022 ist wie folgt fällig:

1. Zum 15.02.2022, 15.05.2022, 15.08.2022 und 15.11.2022 zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2, 3 oder 4 Anwendung findet.
2. Am 15.08.2022 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
3. Am 15.02.2022 und 15.08.2022 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
4. Am 01.07.2022 mit ihrem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Sollten bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für 2022 erteilt worden sein, so sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt.

Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, den 07.März 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 unter Beschluss-Nr. 1245-041(VII)21 den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg wird entsprechend den Anlagen wie folgt festgesetzt und beschlossen:
 - 1.1. im Bereich des Erfolgsplanes Aufwendungen und Erträge in Höhe von 10.033.600 EUR
 - 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 180.700 EUR
 - 1.3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.988.700 EUR
2. Der Finanzplan (Mittelfristiger Erfolgsplan) wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 01. März 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 01. März 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Vorbericht
2. Erfolgsplan 2022
3. Vermögensplan 2022
4. Mittelfristige Finanzplanung bis 2025
5. Stellenplan 2022

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom **04. April bis 13. April 2022** im Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen, Wilhelm-Höpfner-Ring 4, 39116 Magdeburg, 2. OG/ Zimmer 217 in der Zeit montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Magdeburg, den 01. März 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) *1

**„Flurbereinigung Kleinmühlhingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis;
Verf.-Nr.: 26SLK031“**

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

2. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Hinzuziehung/ bzw. Ausschluss von Flurstücken

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen, bzw. ausgeschlossen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt

werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt;
- in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland;
- in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale);
- in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale);
- in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen;
- in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelin;
- in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal;
- in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg;
- in der Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck (Elbe);
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19

während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

DS

gez.

Silke Wolff

Anlagen: 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2) Gebietskarte

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

*2 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

Begründung der Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 wurde das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis“ angeordnet.

Im Verfahrensgebiet sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschlagsereignisse, dienen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens hat außerdem den Zweck, eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Ortslage Zens wird zum überwiegenden Teil aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen, da hier keine Maßnahmen zum Schutz vor Wassererosion umgesetzt werden und ein Regelungsbedarf nicht besteht.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Grenzfeststellung Wege- bzw. Grabenflurstücke zerlegt. Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind neue Flurstücke entstanden, welche aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung sowie Kosteneinsparung aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen damit vor.

Flurbereinigungsverfahren
„Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
nach Beschluss vom 15.01.2015 und 1. Änderungsbeschluss vom 02.02.2022

Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstück 120

Gemarkung Zens, Flur 4, Flurstück 27

Ausschluss:

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstücke 22/1, 22/2, 22/3, 22/5, 22/6, 22/7, 22/9, 22/11, 22/12, 22/17, 35/1, 36, 43, 46/1, 46/2, 53/1, 53/2, 53/3, 55, 56, 57, 59, 61, 62, 64, 69/1, 69/2, 71/1, 71/2, 124/22, 128/69, 130/71, 131/71, 146/45, 147/45, 152/22, 168/46, 170/46, 172/46, 181/50, 204/22, 205/22, 209/22, 230/67, 239/51, 246/70, 247/22, 248/22, 249/22, 263/58, 264/58, 274/16, 305/22, 306/22, 313/35, 322/22, 324/42, 327/63, 329/51, 330/53, 343/44, 344/39, 346/66, 347/66, 358/22, 359/22, 363/65, 374/68, 375/68, 376/68, 377/67, 378/67, 379/67, 1000, 1001, 1015, 1017, 1018, 1019, 1020, 1023, 1024, 1027, 1028, 1032, 8000, 8001, 8002, 8003, 8004, 8005, 8006, 8007, 8008, 8009, 8011, 8013, 8014, 8015, 8016, 8017, 8018, 8019, 8020, 8021, 8022, 10001, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010, 10013, 10014, 10019, 10020, 10021, 10022, 10025, 10026, 10028, 10031, 10033, 10034,

Gemarkung Großmühligen, Flur 1, Flurstücke 10056

Gemarkung Großmühligen, Flur 2, Flurstücke 10031

Gemarkung Großmühligen, Flur 4, Flurstücke 1024

Gemarkung Kleinmühligen, Flur 1, Flurstücke 10067

Gemarkung Kleinmühligen, Flur 3, Flurstücke 10013, 10014, 10015

Gemarkung Calbe, Flur 31, 10007

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 2. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.350,5092 ha.

Im Auftrag

DS

gez.
Silke Wolff



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu

 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Halberstadt, Große Ringstraße (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)	
Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG	
Verfahrensname	Verfahrenskennung
Kleinmühlingen-Zens	SLK031
Gebietskarte	
2. Änderungsanordnung vom 28.02.2022	
Landkreis	Salzlandkreis
Aktenzeichen	611-24SLK031
Größe des Gebietes	Maßstab
ca. 2351 ha	unmaßstäblich
Blatt 1 von 1	28.02.2022
<small>Sweco GmbH 14467 Potsdam - Berliner Straße 124 Tel.: 0331/23369-15 - Fax: 0331/23369-20</small>	